

# **Amtsgericht Waldbröl**



**Richterliche  
Geschäftsverteilung  
für das Jahr  
2019**

## **32 E – 1 - Präsidiumsbeschluss 01/2019**

Die richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Waldbröl werden für die Zeit vom **1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019** wie folgt verteilt:

### **A. ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN**

1. Die Verteilung der Geschäfte in Zivil-, Familien- und Strafsachen ist nach Buchstaben erfolgt.
2. Für die Aufteilung der Buchstaben gelten folgende allgemeine Regeln:

Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens, bei Doppelnamen der des ersten Namens der Beklagten, Antragsgegner, Schuldner, Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten oder Betroffenen. Bei Klagen gegen Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Zunamen tragen, oder die dem Adel angehören, entscheidet der erste Buchstabe des Hauptwortes. Demgemäß ist bei Klage gegen „An der Brügge, Graf von Landsberg, der unterstrichene Buchstabe maßgebend. Artikel und artikelähnliche Zusätze wie z.B. "Ei", "Mc", "von", "van", "Zur" und "De" sind nicht zuständigkeitsbestimmend.

Tragen die Parteien in Familiensachen einen gemeinsamen Namen und einer der Ehegatten einen Namenszusatz (Doppelname), so ist das Dezernat mit dem gemeinsamen Teil des Familiennamens zuständig (z.B. Müller ./ . Bauer-Müller)

Tragen die Parteien in Familiensachen keinen gemeinsamen Namen, so ist das Dezernat zuständig, in welches der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Beklagten, Antragsgegners oder Schuldners fällt (z.B. Meier ./ . Dörner oder Meier ./ . Schmidt-Dörner).
3. Die ursprüngliche Zuständigkeit bleibt ab Rechtshängigkeit auch dann bestehen, wenn der die Zuständigkeit bestimmende zuerst aufgeführte Beteiligte den Namen ändert oder die Schreibweise des Namens berichtigt wird oder der Beteiligte aus dem Verfahren ausscheidet, wenn die Klage erledigt ist und nur noch eine etwaige Widerklage zur Entscheidung steht oder wenn ähnliche veränderte Umstände nach der Anhängigkeit der Sache eintreten. Der Zuständigkeitswechsel kraft Gesetzes bleibt unberührt.

4. Bei mehreren Beklagten, Antragsgegnern, Schuldnern, Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten oder Betroffenen mit Familiennamen verschiedener Anfangsbuchstaben ist der Richter oder die Richterin des Dezernats zuständig, in dessen/deren Buchstabengruppe die Mehrzahl der verschiedenen Anfangsbuchstaben fällt. Fällt in einem solchen Fall in die verschiedenen Buchstabengruppen jeweils die gleiche Anzahl von Namen, so ist für die Zuständigkeit der Name maßgebend, dessen Anfangsbuchstaben im Alphabet vorn steht, und zwar ohne Rücksicht darauf, in welcher Reihenfolge die Namen in der Klage- oder Antragschrift aufgeführt sind (z.B. Müller, Breuer : B).
5. Bei Klagen gegen den Konkurs- oder Insolvenzverwalter ist der Name des Gemeinschuldners maßgebend. Entsprechendes gilt bei Klagen gegen den Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Vormund, Pfleger.
6. Wenn gegen eine Firma geklagt wird, die einen Personennamen enthält, so entscheidet dieser, und zwar der Zuname. Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe des in der Klageschrift angegebenen Firmennamens entscheidend. Entsprechendes gilt für Klagen gegen Vereine, Stiftungen usw. Bei unzulässigen Firmenbezeichnungen, bei denen ein Inhaber angegeben ist, ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Inhabers entscheidend.
7. Bei Klagen gegen Gemeinden usw., Kirchengemeinden, Genossenschaftsbanken, Sparkassen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ist der Name der politischen Gemeinde usw. entscheidend. Dasselbe gilt für Klagen gegen Gebietskörperschaften, z.B. Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe.  
  
Hat eine Kirchengemeinde oder Sparkasse die alte Ortsbezeichnung beibehalten, obwohl die politische Gemeinde durch Eingemeindung geändert worden ist, so entscheidet die beibehaltene alte Ortsbezeichnung. Der Zusatz „Bad,“ gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde.
8. Zivilrechtsstreitigkeiten zwischen denselben Parteien, die denselben Straßenverkehrsunfall betreffen, sind von demselben Dezernat zu bearbeiten, und zwar auch dann,
  - a. wenn dieses Dezernat für einzelne Streitigkeiten (etwa wegen umgekehrten Rubrums) buchstabenmäßig nicht zuständig wäre und
  - b. wenn in einzelnen Rechtsstreitigkeiten neben den Parteien des streitigen Rechtsverhältnisses noch andere Personen als Parteien erscheinen.

Zuständig für die Bearbeitung ist das Dezernat, das als erstes mit dem Streit über das Rechtsverhältnis befasst worden ist.

Gehen Klagen oder Anträge in den einzelnen Sachen gleichzeitig ein, so richtet sich die Zuständigkeit für alle Verfahren bei einem Zusammentreffen mehrerer C- oder H- Sachen nach dem Namen des Beklagten oder Antragsgegners, der in der Reihenfolge des Alphabets an erster Stelle steht.

9. Für Klagen und sonstige Anträge nach den §§ 767, 771, 805 ZPO ist der Name des Schuldners maßgebend.
10. In Kindschaftssachen ist der Nachname des Kindes maßgebend. Sind in verschiedenen Kindschaftssachen mehrere Kinder, die in einem Haushalt leben, auf Grund desselben Lebenssachverhaltes betroffen, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des ältesten Kindes.
11.
  - a. Eine Zivilsache, die in einem unzuständigen Dezernat eingetragen worden ist, kann aus Gründen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit nur solange an ein anderes Dezernat abgegeben werden, als noch nicht Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt worden ist.
  - b. Eine Strafsache, die in einem unzuständigen Dezernat eingetragen worden ist, kann aus Gründen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit nur solange an ein anderes Dezernat abgegeben werden, als noch nicht Termin zur Hauptverhandlung bestimmt oder Strafbefehl erlassen worden ist.
  - c. Die Abgabe kann ohne die Einschränkungen in Ziffer 11a. oder Ziffer 11b. erfolgen, wenn die Abteilung, die mit der Bearbeitung begonnen hat, mit Sachen der betreffenden Art aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder geschäftsplanmäßig überhaupt nicht befasst ist.

## B. VERTEILUNG DER GESCHÄFTE

### DEZERNAT I.

- a. von den Familiensachen die Abstammungssachen
- b. Familiensachen nach den Anfangsbuchstaben A-G, P und T, sowie die bis zum 31.12.2018 eingegangenen Familiensachen nach den Anfangsbuchstaben V und X bis Z, soweit nicht eine Sonderzuständigkeit der Dezernate IV, V oder VIII gegeben ist
- c. Betreuungs- und Unterbringungssachen nach Betreuungsrecht einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen aus der Stadt Waldbröl und der Gemeinde Morsbach.

**Richter/in:** Richterin am Amtsgericht **Bischoff**

**Vertretung:** Richterin am Amtsgericht van Berghem

### DEZERNAT II.

- a. Wohn- und Geschäftsraummietsachen,
- b. Zivilprozesssachen nach den Anfangsbuchstaben A-C, H-L und T – Z, soweit keine Sonderzuständigkeit der Dezernate V oder VIII begründet ist.

**Richter/in:** Richterin **Wüstefeld**

**Vertretung:** Richter am Amtsgericht Schmidt

### DEZERNAT III.

- a. Schöffengerichtssachen einschließlich der diesen Sachen zuzuordnenden Fälle der §§ 153 Abs.1 und 153 a Abs. 1 StPO
- b. Einzelrichtersachen einschließlich der Privatklagesachen und der Strafbefehle sowie der diesen Sachen zuzuordnenden Fälle des § 153 Abs. 1 und des § 153a Abs. 1 StPO mit den Buchstaben G bis Z.
- c. Wiederaufnahmeverfahren nach § 140 a GVG, soweit es sich um Schöffengerichtssachen und Einzelrichtersachen handelt.
- d. Geschäfte der Strafvollstreckung nach § 462 a Absätze 1,2 und 5 StPO mit den Buchstaben G bis Z, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Dezernats VI fallen

- e. Strafsachen des Dezernats VI, die gemäß §§ 210 Abs. III, 309 Abs. 2 oder 354 Abs. 2 StPO „an eine andere Abteilung des Amtsgerichts“ zurückverwiesen worden sind
- f. Geschäfte des Amtsrichters nach §§ 38 ff GVG, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Dezernats VI fallen
- g. Rechtshilfe in Strafsachen
- h. Gs- Sachen des Strafprozessregisters mit den Buchstaben G bis Z, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Dezernats VI fallen, und Geschäfte des Amtsrichters nach §§ 14 ff. des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, nach § 26 des Ordnungsbehördengesetzes und nach § 44 c des Kreditwesengesetzes
- i. Haftsachen
- j. Freiheitsentziehungssachen
- k. Grundbuch-, Vergleichs- sowie Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungssachen
- l. Entscheidungen über ein Ablehnungsgesuch gegen einen Richter/eine Richterin und über die Selbstablehnung eines Richters/einer Richterin, soweit keine Sonderzuständigkeit des Dezernates V begründet ist.
- m. Nachlass- und Teilungssachen einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen

**Richter/in:** Richter am Amtsgericht **Becker**

**Vertretung:** Direktor des Amtsgerichts Dr. Krapoth

#### DEZERNAT IV.

- a. Familiensachen nach den Buchstaben Q, R, S, U, W, sowie die ab dem 01.01.2019 neu eingehenden Familiensachen nach den Anfangsbuchstaben V und X bis Z, soweit nicht eine Sonderzuständigkeit der Dezernate I, V oder VIII begründet ist
- b. Rechtshilfe in Familiensachen

**Richter/in:** Richterin am Amtsgericht **Dr. Bertrams**

**Vertretung:** Richterin am Amtsgericht Strauch,

**DEZERNAT V.**

- a. Von den Familiensachen die Adoptionssachen und die Richtergeschäfte nach dem Namensänderungsgesetz und dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung
- b. Familiensachen nach den Anfangsbuchstaben K - O, soweit nicht eine Sonderzuständigkeit der Dezernate I, IV oder VIII gegeben ist.
- c. Zivilprozesssachen nach den Anfangsbuchstaben D-G, soweit keine Sonderzuständigkeit der Dezernate II oder VIII gegeben ist
- d. Betreuungs- und Unterbringungssachen nach Betreuungsrecht einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen aus der Gemeinde Windeck
- e. Entscheidungen über ein Ablehnungsgesuch gegen eine/n Richter/in und über die Selbstablehnung eines Richters/einer Richterin in Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen

**Richter/in:** RichterIn am Amtsgericht **van Berghem**

**Vertretung:** RichterIn am Amtsgericht Bischoff,

**DEZERNAT VI.**

- a. Jugendschöffensachen
- b. Jugendrichtersachen
- c. Gs- Sachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende
- d. Wiederaufnahmeverfahren nach § 140 a GVG, soweit es sich um Jugendschöffensachen und Jugendrichtersachen handelt.
- e. Geschäfte des Vollstreckungsleiters in Jugendstraf- und Bußgeldsachen und des Amtsrichters nach § 462 a Abs. 1,2 und 5 StPO, soweit es sich um durch den Jugendrichter verurteilte Heranwachsende oder Erwachsene handelt
- f. Einzelrichtersachen einschließlich der Privatklegesachen und der Strafbefehle mit den Buchstaben A bis F sowie der diesen Sachen zuzuordnenden Fälle der §§ 153 Abs. 1 und 153 a Abs. 1 StPO.
- g. Gs- Sachen des Strafprozessregisters mit den Buchstaben A bis F, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Dezernats III fallen.
- h. Geschäfte der Strafvollstreckung nach § 462 a Absätze 1,2 und 5 StPO mit den Buchstaben A bis F, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Dezernats III fallen

- i. Strafsachen des Dezernats III, die gemäß § 309 Abs. 2 oder 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind
- j. Geschäfte des Amtsrichters nach § 35 JGG in Verbindung mit §§ 38 ff GVG
- k. Beratungshilfesachen
- l. Güterrichtersachen nach § 278 Abs. 5 ZPO.
- m. Geschäfte des zweiten Amtsrichters beim erweiterten Schöffengericht
- n. alle nicht besonders zugewiesenen Sachen

**Richter/in:** Direktor des Amtsgerichts **Dr. Krapoth**

**Vertretung:** Richter am Amtsgericht Becker

#### DEZERNAT VII.

- a. Betreuungs- und Unterbringungssachen nach Betreuungsrecht einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen aus den Gemeinden Nümbrecht und Reichshof.
- b. Landwirtschaftssachen
- c. Zwangsvollstreckungssachen
- d. Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende und einschließlich der Rechtshilfe in diesen Verfahren sowie der Anordnung von Erzwingungshaft und Wiederaufnahmeverfahren nach § 140 a GVG.
- e. Unterbringungssachen nach PsychKG

**Richter/in:** Richter am Amtsgericht **Schmidt**

**Vertretung:** bis 28.02.2019

in den Sachen zu a.: Direktor des Amtsgerichts Dr. Krapoth

In den Sachen zu b.-e.: Richter am Amtsgericht Becker

ab 01.03.2019:

Richterin Wüstefeld



## DEZERNAT VIII.

- a. Familiensachen nach den Anfangsbuchstaben H-J, soweit nicht eine Sonderzuständigkeit der Dezernate I, IV oder V gegeben ist.
- b. Von den Zivilprozesssachen die Wohnungseigentumssachen und Zivilprozesssachen nach den Anfangsbuchstaben M-S, soweit keine Sonderzuständigkeit der Dezernate II oder V gegeben ist.
- c. Rechtshilfe in Zivilsachen.

**Richter:** Richterin am Amtsgericht **Strauch**

**Vertretung:** Richterin am Amtsgericht Dr. Bertrams

**Soweit durch die Vertretungsregelungen die Vertretung eines Richters nicht sichergestellt ist, werden die Richter in folgender Reihenfolge vertreten:**

Richter/in des Dezernats **I**

durch die Richter/innen der Dezernate **IV, VIII, VI, VII, II, III**

Richter/in des Dezernats **II**

durch die Richter/innen der Dezernate **III, IV, V, VI, VIII, I**

Richter/in des Dezernats **III**

durch die Richter/innen der Dezernate **VII, VIII, I, II, IV, V**

Richter/in des Dezernats **IV**

durch die Richter/innen der Dezernate **I, V, II, III, VI, VII**

Richter/in des Dezernats **V**

durch die Richter/innen der Dezernate **VIII, IV, II, III, VI, VII**

Richter/in des Dezernats **VI**

durch die Richter/innen der Dezernate **II, IV, V, VII, VIII, I**

Richter/in des Dezernats **VII**

durch die Richter/innen der Dezernate **VI, VIII, I, IV, V, II, III,**

Richter/in des Dezernats **VIII**

durch die Richter/innen der Dezernate **V, I, VI, VII, II, III**

### C. BEREITSCHAFTSDIENST

Bei dem Amtsgericht ist an allen Tagen in der Zeit von 6.00 Uhr – 21.00 Uhr ein richterlicher Bereitschaftsdienst für unaufschiebbare richterliche Diensthandlungen eingerichtet. Die Richterinnen und Richter nehmen den Bereitschaftsdienst in Form der Rufbereitschaft außerhalb der normalen Dienstzeiten wahr. Die Zuständigkeit für die Rufbereitschaft erstreckt sich auf eine Woche. Der Wechsel findet jeweils freitags 12.00 Uhr statt. Die für den Bereitschaftsdienst zuständigen Richterinnen und Richter werden jährlich im Voraus durch Beschluss des Präsidiums bestimmt.

Das Präsidium des Amtsgerichts:

Bonn, den

Waldbröl, den 13.12.2018

**(Dr. Weismann)**

**(Dr. Krapoth)**

Präsident des Landgerichts

Direktor des Amtsgerichts

Waldbröl, den 13.12.2018

Waldbröl, den 13.12.2018

**(Bischoff)**

**(Dr. Bertrams)**

Richterin am Amtsgericht

Richterin am Amtsgericht

Waldbröl, den 13.12.2018

Waldbröl, den 13.12.2018

**(van Berghem)**

**(Becker)**

Richterin am Amtsgericht

Richter am Amtsgericht

Waldbröl, den 13.12.2018

Waldbröl, den 13.12.2018

**(Schmidt)**

Richter am Amtsgericht

**(Strauch)**

Richterin am Amtsgericht

Richterin Wüstefeld ist zu den Änderungen der Geschäftsverteilung gehört worden.